

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Karola Stange

Drucksache 0941/16 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Sicherungspflicht der ehemaligen Diskothek "Spot" - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wer ist der Besitzer des Grundstückes und der baulichen Anlagen?

Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.

2. Welche Anstrengungen hat die Stadtverwaltung unternommen, um die Sicherungspflicht des Eigentümers durchzusetzen bzw. warum ist die Stadtverwaltung nicht ersatzweise tätig geworden?

Das Objekt wird seit November 2014 regelmäßig durch den Stadtordnungsdienst kontrolliert. 2015 erfolgten insgesamt 28 Kontrollen und für 2016 bisher 6 Kontrollen. Die Maßnahmen zur Sicherung wurden rechtskonform im Wege der unmittelbaren Ausführung gem. § 12 OBG veranlasst. Insgesamt wurden bisher 16 Aufträge zur Sicherung des Gebäudes erteilt, die bisherigen Aufwendungen belaufen sich auf 9.320,00 EUR. Die letzte Sicherungsmaßnahme erfolgte am 03.05.2016.

3. Welche Überlegungen von Seiten der Stadtverwaltung gibt es, das Areal neu zu beleben?"

Das angefragte Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des seit dem 01.10.1993 rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplan EFN100 "Konzert- und Gastronomiekomplex Nordstrand". Gleichfalls befindet sich das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans JOV575 "Nordstrand" (hier: Geltungsbereich Vorentwurf JOV575 mit an das Nordstrandgelände angrenzenden Flächen, u.a. mit der Diskothek, dem Reiterhof, dem ehemaligen Kohlehof etc.).

Die 1993 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes ursprünglich erwarteten Synergien zwischen dem Objekt und dem Nordstrand waren nicht eingetreten. Der Vandalismus im Zuge der Veranstaltungen führte im Gegenteil zu erheblichen Nachbarschaftskonflikten.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Hinsichtlich der Bewertung möglicher Nutzungen des Grundstücks sind derzeit die Festsetzungen des rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplan EFN100 "Konzert- und Gastronomiekomplex Nordstrand" einschlägig. Sofern Nutzungsabsichten davon abweichen, besteht im engen rechtlichen Rahmen die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Aufgrund der vorhabenbezogenen Festsetzungen ist der Zulässigkeitsrahmen naturgemäß eng, sodass die Schwelle des Planungserfordernisses für eine Überplanung des rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplans EFN100 schnell überschritten wird.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens JOV575 wurden Gespräche mit unterschiedlichen Vorhabenträgern und Interessenten bezüglich den Nordstrand ergänzender Freizeit- und Sportnutzungen (u. a. Kletterpark, Indoor-Spielplatz etc.) geführt. Die letzten an die Stadtverwaltung herangetragenen Umnutzungsüberlegungen betrafen die Wiedereinrichtung einer Diskothek von einem überregionalen Veranstalter, die Errichtung eines Soccer- bzw. Indoor-Fußballfeldes (German Soccer League), eines Oldtimer-Museums, eines Caravanplatzes, gewerbliche Nutzungen bis hin zu einer Bauvoranfrage für eine Paint-Ball-Anlage. Letztere konnte nicht genehmigt werden. Den Gesprächen sind jeweils keine weiteren Aktivitäten auf Vorhabenträgerseite gefolgt.

Aus stadtplanerischer Sicht wäre einer Fortsetzung der ursprünglichen Diskotheknutzung o. ä. nicht sinnvoll. Im Mittelpunkt sollten künftig Nutzungen stehen, die auf bestehende Potentiale dieses Erholungsraumes zurückgreifen und diese stärken.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein